



Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.

## **Forderungen der Tankstellenbranche an den neu gewählten 18. Deutschen Bundestag**

Die Jahreshauptversammlung des „Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.“ (ZTG), Interessenvertretung der deutschen Tankstellenbetreiber, fordert den neu gewählten Bundestag auf, in der nun beginnenden Legislaturperiode die Rahmenbedingungen für die Betreiber und Beschäftigten an Tankstellen zu verbessern.

### **1. Einleitung**

Betreiber von Tankstellen werden durch von den Mineralölunternehmen vorformulierten Verträge in deren Vertriebsstruktur umfassend eingebunden. Hierzu zählt auch eine umfassende Weisungsgebundenheit und ein starkes Abhängigkeitsverhältnis des Tankstellenbetreibers von der Mineralölgesellschaft. Aufgrund dieses Ungleichgewichtes der Vertragspartner besteht die Gefahr, dass ein Tankstellenpächter kein selbständiger Unternehmer ist, sondern mehr und mehr praktisch in die Situation eines abhängigen Arbeitnehmers gerät.

Gleichzeitig trägt der Tankstellenpächter ein hohes Risiko, denn er muss Investitionen tätigen, ohne sich auf ein dauerhaftes Vertragsverhältnis verlassen zu können. Denn die bestehenden gesetzlichen Regelungen sehen keinen Schutz des Tankstellenbetreibers vor willkürlichen Kündigungen durch die Mineralölgesellschaft vor.

Immer mehr Mineralölgesellschaften setzen die Provisionen, die sie dem Tankstellenbetreiber für den Verkauf von Mineralölprodukten im Agenturgeschäft zahlen, so niedrig fest, dass mit den Einnahmen die Kosten des Verkaufs dieser Produkte nicht gedeckt werden können – nicht einmal die Lohnkosten, die beim Verkauf der Agenturwaren entstehen!

### **2. Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Tankstellenbetreiber**

Der ZTG fordert deshalb den neu gewählten Bundestag auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu ändern.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Tankstellenbetreibern notwendig:

- **Einführung eines Kündigungsschutzes für Handelsvertreter (Tankstellenpächter)**

Tankstellenpächter als Handelsvertreter sind nach den heutigen gesetzlichen Regelungen vor willkürlichen Kündigungen der Mineralölgesellschaften nicht geschützt. Willkürliche Kündigungen dürfen kein Instrument zur Durchsetzung von Vertragsregelungen zugunsten der Mineralölgesellschaften sein.

Das bestehende Ungleichgewicht zu Lasten der Tankstellenpächter bedarf einer investitionssichernden Regulierung, beispielsweise durch eine zweijährige Mindestkündigungsfrist und Begründungszwang.

- **Einführung von Mindestprovisionen für den Verkauf von Mineralölprodukten**

Die von den Mineralölgesellschaften gezahlten Provisionen müssen jedenfalls die Kosten des Verkaufs der Agenturprodukte decken. Die aktuell zu beobachtende Reduzierung der Provisionen führt nicht nur zu Verlusten der Tankstellenbetreiber während des Betriebs der Tankstelle. Die Gesellschaften verfolgen damit auch das Ziel, den dem Handelsvertreter zustehenden gesetzlichen Ausgleichsanspruch massiv zu beschneiden.

- **Erhalt des Ausgleichsanspruchs im Fall der Kündigung durch den Tankstellenbetreiber aus wirtschaftlichen und von ihm nicht zu vertretenden Gründen**

Die bestehenden europäischen und deutschen Regelungen sehen vor, dass dem Handelsvertreter ein Ausgleichsanspruch für die von ihm geworbenen Kunden, mit denen die Mineralölgesellschaft auch nach dem Ausscheiden des Tankstellenbetreibers Geschäft tätigt, im Fall der Eigenkündigung nicht zusteht. Diese Regelung erschwert die Kündigung für den Tankstellenbetreiber auch bei schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, für die seine Mineralölgesellschaft verantwortlich ist. Denn er kann das Vertragsverhältnis nicht beenden, ohne dabei seinen Ausgleichsanspruch zu verlieren.

- **Keine Änderung des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Gerade im Verhältnis zwischen Tankstellenbetreibern und Mineralölgesellschaft ist es geboten, dass von den Mineralölgesellschaften vorgegebene Vertragsklauseln einer gerichtlichen Prüfung zugänglich gemacht werden.

Der ZTG wendet sich deshalb strikt gegen jede Einschränkung des „AGB – Rechts“ für die Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmen.

### **3. Mindestlohn für Arbeitnehmer an Tankstellen**

Der ZTG tritt für einen branchenbezogenen, regional differenzierten Mindestlohn in der gesamten Tankstellenbranche ein.

Aktuell bestimmen Mineralölgesellschaften faktisch die Lohnhöhen durch die Deckelung der Personalkosten in den Geschäftsplänen des Tankstellenpächters. Diese liegen teilweise unter den angemessenen und in vergleichbaren Branchen gezahlten Löhnen. Hierdurch fällt es den Tankstellenbetreibern immer schwerer, geeignetes und gut ausgebildetes Personal zu beschäftigen.

Die in den Landes- und Farbenverbänden des ZTG organisierten Tankstellenbetreiber haben sich deshalb für gesetzliche Regelungen ausgesprochen, die es ermöglichen, regionale Tarifverträge für alle Betreiber von Tankstellen verbindlich zu erklären. Dadurch wären die Mineralölgesellschaften gezwungen, angemessene Lohnkosten in den Geschäftsplänen zu berücksichtigen, ohne dass diese sich wettbewerbsverzerrend auswirken würden.

### **4. Existenzbedrohende Gewerbesteuerbelastungen zurückführen**

Die Gewerbesteueränderung 2008 hat für viele Tankstellenpächter die Gewerbesteuerbelastungen gesteigert. Hauptgrund ist die geänderte Berechnung der Bemessungsgrundlage als Basis für die Gewerbesteuer. So sind seit 2008 Finanzierungskosten (Zinsen u.ä.) zu 100%, die Entgelte für Miet-/Pachtzins für bewegliche Warengüter mit 20%, Entgelte für Miet-/Pachtzins für unbewegliche Warengüter zunächst mit 65% , seit 2010 mit 50% und Lizenzgebühren mit 25% hinzuzurechnen. Zudem ist die Gewerbesteuer im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung seitdem nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Insbesondere Pächter mehrerer Stationen, die diese in Form einer GmbH betreiben, müssen nach diesen Änderungen Gewerbesteuerbelastungen in teilweise existenzbedrohender Höhe zahlen. Das Finanzgericht Hamburg hat die Hinzurechnung der Entgelte für Schulden sowie der Miet- und Pachtzinsen bereits für verfassungswidrig erklärt, da die Regelungen gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstoßen und nicht hinreichend gerechtfertigt sind. Diese Frage liegt derzeit dem Bundesverfassungsgericht vor (Az. 1 BvL 8/12). Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens fordern wir den Gesetzgeber auf, diese im Jahr 2008 eingeführten Belastungen rückgängig zu machen.

## 5. Verhinderung von weiteren Handelsbeschränkungen

Die Betreiber von Tankstellen erwirtschaften ihre Einkommen heute zum Großteil nicht mit dem Verkauf von Mineralölprodukten, sondern durch die Verkäufe von Snacks, Getränken, Zeitschriften, Tabakwaren u.ä. im Shop sowie durch Dienstleistungsangebote wie Autowäschen.

Diese Geschäftsfelder werden durch vielfältige gesetzgeberische und ordnungsbehördliche Maßnahmen immer weiter eingeschränkt, so dass sich die wirtschaftliche Situation der Tankstellenbetreiber zunehmend verschlechtert.

Wir wenden uns deshalb gegen

- **weitere Einschränkung der Werbung für und des Verkaufs von Tabakwaren**
- **Einschränkung des Verkaufs von alkoholhaltigen Getränken, Blumen u.ä.**
- **Verbot von Autowäschen an Sonntagen**

Die Tankstellenbetreiber sind auf vielfältige Geschäftsmöglichkeiten angewiesen, um ihre Existenz zu sichern. Weitere Einschränkungen bedrohen die Existenz der Tankstellenbetreiber und werden zum Verlust vieler Voll- und Teilzeitarbeitsplätze führen.

Ulm, 24.09.2013

Zentralverband des Tankstellengewerbes (ZTG) e.V.

### **Weitere Infos:**

#### **Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Geschäftsführer Jürgen Ziegner, Rathausstraße 3, 53225 Bonn,

Tel.: 0228/914700, Fax: 0228/9147016

[juergen.ziegner@ztg-deutschland.de](mailto:juergen.ziegner@ztg-deutschland.de)